

100 Jahre Teilrezeption des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in Liechtenstein

Hilmar Hoch*

I. Einleitung

Dieses Jahr ist nicht nur der 100. Todestag von Eugen Huber, sondern auch das 100-Jahr-Jubiläum des Beginns der Teilrezeption des ZGB in Liechtenstein. Im Februar 1923 erfolgte nämlich als erster Rezeptionsschritt die Übernahme des Sachenrechts. Einer der beiden Initianten dieser Rezeption war Emil Beck,¹ ein schweizerisch-liechtensteinischer Doppelbürger. Er promovierte und habilitierte bei Eugen Huber. In der letzten Schaffensphase von Eugen Huber war er dessen Privatsekretär. In dieser Funktion hatte er, jedenfalls gemäss der Schilderung einer liechtensteinischen Zeitung, «im Hause des grossen Meisters Wohnsitz genommen, um ihm zu jeder Tages- und Nachtzeit zur Verfügung zu stehen.»² Gemäss diesem Zeitungsartikel wurde Beck auch als Nachfolger für Eugen Hubers Berner Professur gehandelt. 1919 wurde Beck jedoch liechtensteinischer Gesandter in Bern.³ Er hatte in dieser Funktion entscheidenden Anteil daran, dass – im Gefolge der Ablösung Liechtensteins von Österreich nach dem Ersten Weltkrieg – der Zollanschlussvertrag mit der Schweiz⁴ (im Folgenden kurz «Zollvertrag») unterzeichnet werden konnte. Der Vertrag datiert vom 29. März 1923 – auch hier also ein 100-Jahr-Jubiläum.⁵ Ohne den Zollvertrag wäre auch eine ZGB-Rezeption in Liechtenstein kaum denkbar gewesen.⁶

Ein paar Bemerkungen zur Themenabgrenzung: Neben dem ZGB wurde 1912 als dessen 5. Teil auch das teilrevidierte Obligationenrecht in Kraft gesetzt. In der Praxis wird das OR allerdings eher nicht zum ZGB ge-

* Hilmar Hoch, Dr. iur., LL.M., Präsident des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein. Der Beitrag ist die leicht überarbeitete, mit Fussnoten versehene schriftliche Fassung des am 16. Juni 2023 beim Symposium an der Universität Bern zum 100. Todestag von Eugen Huber und – in gekürzter Form – am 5. Juni 2023 am Liechtenstein-Institut gehaltenen Vortrages. Die Erstveröffentlichung des Beitrages ist in der Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (ZBJV) 9/2023, 550 ff. unter dem Titel «Die Teilrezeption des schweizerischen Zivilgesetzbuches in Liechtenstein» erfolgt. Der Vortragsstil wurde beibehalten.

¹ Zur Person siehe Rupert Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926*, Vaduz/Zürich 2014, Bd. 3, 456 ff.

² *Liechtensteiner Vaterland*, 23.11.1957, 1: «Zum 70. Geburtstag Prof. Dr. Emil Becks, Bern»; siehe auch Harald Bösch, *Liechtensteinisches Stiftungsrecht*, Bern/Wien 2005, 19.

³ Nach der Auflösung der Gesandtschaft in Bern im Jahre 1933 wurde Emil Beck Titularprofessor für Zivilrecht an der Universität Bern und war auch Mitautor des Berner ZGB-Kommentars.

⁴ Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (ZV), LGBl. 1923 Nr 24; LR 0.631.112 (in der Schweiz: SR 0.631.112.514).

⁵ Siehe Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hrsg.), *100 Jahre Zollvertrag Schweiz-Liechtenstein*, 2023; Quaderer-Vogt (Fn 1) 100 ff.

⁶ Vgl. Herbert Wille, *Die Neukodifikation des liechtensteinischen Privatrechts als Rezeptionsfrage ausländischen Rechts*, in Kurt Ebert (Hrsg.), *Pro iustitia et scientia*, Festschrift zum 80. Geburtstag von Karl Kohlegger, Wien 2001, 613 (613 f.).

rechnet. Bei der liechtensteinischen ZGB-Rezeption sind aber ZGB- und OR-Materie eng verquickt. Wie noch auszuführen sein wird, spielte bei der geplanten liechtensteinischen ZGB-Rezeption zudem der OR-Entwurf von Eugen Huber von 1920 eine wichtige Rolle. Auch war die Entwicklung der liechtensteinischen Privatrechtsrezeption während Jahrzehnten von der Frage geprägt, ob auch das Schuldrecht aus dem OR rezipiert werden sollte – oder ob man besser das aus Österreich rezipierte ABGB entsprechend aktualisieren sollte.

Und noch eine Bemerkung zur verfügbaren Literatur zur liechtensteinischen Privatrechtsrezeption: Die liechtensteinische Rechtsliteratur ist generell überraschend umfangreich. Im Vergleich zu anderen Mikrostaaten ist Liechtenstein hier privilegiert. Dies ist wesentlich auch das Verdienst des vor rund 40 Jahren gegründeten Liechtenstein-Instituts.⁷ Im Rahmen eines dortigen Forschungsprojektes hat die österreichische Rechtshistorikerin Elisabeth Berger eine umfangreiche Monografie über die liechtensteinische Privatrechtsrezeption verfasst.⁸ Auf diese Arbeit stützt sich mein Referat wesentlich.

Der Berner Rechtshistoriker Pio Caroni schrieb eine aufschlussreiche Rezension zur Monografie von Berger. Er kommt darin zum Schluss, dass Liechtenstein «einen einzigartigen Mikrokosmos» der Privatrechtsrezeption darstelle. Dies weil «der liechtensteinische Raum [...] eine so genaue Erkundung der ganzen Rezeptionsproblematik [...] ermöglicht, wie sie andernorts – wo meist sprachliche Hindernisse die unmittelbare Wahrnehmung der konkreten Vorgänge und vor allem der hierfür massgebenden Reaktion der Empfänger erschweren (wie etwa bei der Untersuchung der Rezeption des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in der Türkei) oder wo zeitliche Verschiebungen immer wieder kontroverse Auslegungsfragen entstehen lassen (wie bei der Rezeption des römisch-gemeinen Rechts an der Schwelle zur Neuzeit) – nirgends gegeben ist. Neuere Privatrechtsgeschichte und Rezeptionsgeschichte fallen daher im Gebiet des Fürstentums buchstäblich zusammen, weshalb die einschlägige Hauptfrage nicht lautet, ob, sondern eher wie rezipiert wurde.»⁹

Wenden wir uns also nach diesen einleitenden Bemerkungen dem liechtensteinischen Rezeptions-Mikrokosmos unter dem Blickwinkel der ZGB-Rezeption zu.

II. Rahmenbedingungen der ZGB-Rezeption

Liechtenstein besteht seit 1719 in den heutigen Grenzen als eigenständiges Fürstentum, zunächst als reichsunabhängiges Territorium, ab 1806 – durch die Aufnahme in Napoleons Rheinbund – als unabhängiger Staat.¹⁰ Liechtenstein ist ein Mikrostaat mit heute rund 40'000 Einwohnern. Wegen seiner Kleinheit ist Liechtenstein auf eine

enge Kooperation mit dem Ausland angewiesen. Wie von Pio Caroni festgestellt, bedingt dies geradezu zwangsläufig auch eine umfangreiche Rechtsrezeption.¹¹ Bis nach dem Ersten Weltkrieg bestand eine enge Verbindung zu Österreich. Insbesondere wurde 1812 das ABGB übernommen. Die wenigen liechtensteinischen Juristen wurden in Österreich ausgebildet. Auch die fürstlichen Beamten in Liechtenstein, die sogenannten Landesverweser, waren jeweils österreichische Juristen.¹²

Nach dem Ersten Weltkrieg ergab sich aber eine Zäsur. Zwar war Liechtenstein im Krieg neutral, aber aufgrund der Zollunion mit Österreich hatte das Land mit grossen wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen. Es kam zur Ablösung von Österreich.¹³ Treibende Kraft war dabei der – erste in der Schweiz ausgebildete – liechtensteinische Rechtsanwalt Wilhelm Beck.¹⁴ Der schon erwähnte Emil Beck wurde sein Weggefährte.¹⁵ Wilhelm Beck gründete 1918 die Christlich-soziale Volkspartei, eine für das konservative Liechtenstein fortschrittliche, monarchiekritische politische Kraft. Ihr stand die – entgegen ihrer Bezeichnung – konservative Fortschrittliche Bürgerpartei gegenüber. Die Volkspartei erzwang die Schaffung der neuen Verfassung von 1921 mit direktdemokratischen Rechten und einer umfassenden Verfassungsgerichtsbarkeit.¹⁶ Die Volkspartei bewirkte auch die Auflösung der Zollunion mit Österreich und den Abschluss des Zollvertrages mit der Schweiz von 1923 sowie die Einführung der Frankenwährung 1924. Bei all diesen tiefgreifenden Veränderungen spielten Wilhelm und Emil Beck eine zentrale Rolle. Wie erwähnt, war Emil Beck ab 1919 auch liechtensteinischer Gesandter in Bern. Sein ausgezeichnetes Beziehungsnetz zu den Berner Bundesbehörden war bei der Aushandlung des Zollvertrages von grossem Nutzen.¹⁷

Eine wesentliche Verpflichtung Liechtensteins aus dem Zollvertrag betraf die Übernahme der für das Funktionieren der Zollunion relevanten Rechtsmaterien. Bei Inkrafttreten des Zollvertrages waren dies immerhin 126 Erlasse und 31 Staatsverträge.¹⁸ Davon war das Privat-

¹¹ Siehe auch Elisabeth Berger, Das ABGB von 1938 bis 1945: Auswirkungen auf Liechtenstein? In: Liechtenstein-Institut (Hg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive, Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 54), 235 (248). Ernst A. Kramer (Hauptprobleme der Rechtsrezeption, Juristen-Zeitung 2017, I [5]) macht zu Liechtenstein die Feststellung: «Je kleiner ein Land, desto rezeptionsanfälliger ist es.»

¹² Ausführlich hierzu Berger (Fn 8) 22 ff.

¹³ Quaderer-Vogt (Fn 1) 53 ff.

¹⁴ Zur Person siehe Quaderer-Vogt (Fn 1), 453 ff.

¹⁵ Emil Beck trat aber nie aktiv in die Politik ein. Gemäss Rupert Quaderer war Wilhelm Beck der «homo politicus», Emil Beck der «homo doctus»; siehe Quaderer-Vogt (Fn 1) 457 f.

¹⁶ Hilmar Hoch, Verfassungsgerichtsbarkeit im Kleinstaat – das Beispiel Liechtenstein, Zeitschrift für öffentliches Recht 76 (2021), 1219, 1225 ff. mit weiteren Nachweisen; Quaderer-Vogt (Fn 1) Bd. 2, 221 ff.

¹⁷ Quaderer-Vogt (Fn 1), 174 ff.

¹⁸ Lukas Ospelt, Rechtsrezeption, ungleiche Staatsverträge und Eigenstaatlichkeit im regionalen und globalen Kontext, in: Christian Frommelt und Märten Geiger (Hrsg.): «Und nach dem Nachdenken kommt das Handeln», Festschrift zum 75. Geburtstag von Guido Meier (Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 63), Gampin-Bendern 2023, 283 (315).

⁷ Siehe zu dessen Geschichte Mario F. Broggi et al., Das Liechtenstein-Institut (1986–2011), in: 25 Jahre Liechtenstein-Institut, Schaan 2011, 23 ff.

⁸ Elisabeth Berger, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB, Schaan 2008. Zitiert wird im Folgenden nach der 2. Auflage, Wien/Berlin 2011.

⁹ Pio Caroni, Rezension zu Elisabeth Berger, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB, Schaan 2008, ZNR 32 (2010), 131 (132).

¹⁰ Berger (Fn. 8) 12 ff.

recht allerdings nur am Rande betroffen. Unabhängig hiervon strebte die Volkspartei aber auch die freiwillige Übernahme insbesondere des ZGB und des Obligationenrechts an. Im Gegensatz zur bisherigen umfassenden Rezeption österreichischen Rechts sollte die Gesetzgebung «unseren Verhältnissen angepasst, also volkstümlich ausgestaltet werden. [...] Keine blinde Aufnahme fremder Gesetze ohne Anpassung.»¹⁹ Entsprechend hatte die Volkspartei schon darauf hingewirkt, dass die während des Ersten Weltkrieges erfolgten umfassenden österreichischen ABGB-Revisionen von Liechtenstein nicht nachvollzogen wurden.²⁰ Diese auf die Schweiz ausgerichteten Rezeptionsbemühungen trafen ebenso wie der Zollvertrag auf den Widerstand der konservativen Kräfte um die Bürgerpartei.²¹ Diese unterlagen aber in den Wahlen von 1922 klar.²² Dies gab der Volkspartei viel politischen Spielraum, den sie auch zur Umsetzung der ZGB-Rezeption nutzte.

III. Das Rezeptionsprojekt

Nach den Plänen von Wilhelm und Emil Beck sollte das ABGB durch ein aus fünf Teilen bestehendes «Liechtensteinisches Zivilgesetzbuch» ersetzt werden.²³ Anders als das ZGB sollten die fünf Teile nacheinander als separate Gesetze in Kraft gesetzt werden, je nach Fortschritt der Rezeptionsarbeiten. Dabei sollten jedem Teilgesetz wieder neu die Einleitungsartikel des ZGB vorangestellt werden. Dieses neue Privatrecht sollte nicht nur das ABGB von 1811, sondern auch das 1865 rezipierte Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch (ADHGB) von 1861 ersetzen. Man beabsichtigte also, die Trennung in bürgerliches Recht und Handelsrecht zu beseitigen und wie in der Schweiz einen Code unique zu schaffen.²⁴

Nicht nur mit der geplanten schrittweisen Inkraftsetzung, sondern auch bei der Abfolge der einzelnen Teilgesetze wich man vom ZGB ab: Zunächst sollte das Sachenrecht eingeführt werden, dann das Obligationenrecht, das Personenrecht und das Familienrecht, schliesslich das Erbrecht.²⁵

Das Sachenrecht wurde deshalb vorgezogen, weil nach dem Krieg ökonomische Interessen im Vordergrund standen.²⁶ Vordringlich war ein modernes Grundbuchrecht, da in Liechtenstein noch das sogenannte Grundbuchpatent von 1809 in Geltung war. Liechtenstein hatte

nämlich das österreichische Allgemeine Grundbuchsgesetz von 1871 (GBG) nicht übernommen.²⁷

Das von Emil Beck ausgearbeitete Gesetz über das Sachenrecht wurde als «Liechtensteinisches Zivilgesetzbuch, Sachenrecht» betitelt. Es wurde vom liechtensteinischen Landtag im November 1922 ohne grosse Diskussion einstimmig verabschiedet. Aufgrund des grossen Umfangs der Gesetzesvorlage wurde sogar auf das übliche Verlesen der einzelnen Artikel verzichtet. Das Gesetz trat am 1. Februar 1923 in Kraft.²⁸ Der zwei Monate später verstorbene Eugen Huber erlebte also noch diese erste Rezeption eines Teils seines ZGB im Ausland. Aus den vorhandenen Quellen ist nicht ersichtlich, ob Huber hierauf noch einen direkten Einfluss nahm.

Das liechtensteinische Sachenrecht lehnt sich inhaltlich eng an die entsprechenden Abschnitte des vierten Teils des ZGB an. Ein Grossteil wurde wörtlich rezipiert. Auch die Einleitungsartikel zum ZGB wurden fast wörtlich übernommen. Mit 632 Artikeln ist das liechtensteinische Sachenrecht aber fast doppelt so umfangreich wie die schweizerische Vorlage – denn es wurde auch gleich die schweizerische Grundbuchverordnung von 1910 ins Gesetz integriert. Weiter enthält das Sachenrecht «Übergangsbestimmungen» in einem Schlusstitel (SchlTSR) mit noch einmal 142 Artikeln. Ergänzend erging eine Regierungsverordnung zum Sachenrecht (SRV) am 1. Mai 1924. Sie trat am 1. August des gleichen Jahres in Kraft und beinhaltete noch einmal 182 Artikel. Am meisten Platz nahmen dabei grundbuchrechtliche Übergangsregelungen ein. Es war generell schwierig, diesen ersten aus der Schweiz rezipierten Erlass in das österreichische Rezeptionsumfeld einzufügen.²⁹

Für das liechtensteinische ABGB bedeutete das Inkrafttreten des ersten Teils des «Liechtensteinischen Zivilgesetzbuches», dass alle einschlägigen sachenrechtlichen Bestimmungen, rund 250 Paragraphen, aufgehoben wurden.³⁰

Wie erwähnt, war als zweiter Teil des «Liechtensteinischen Zivilgesetzbuches» das Obligationenrecht vorgesehen. Dieses hätte nach dem anfänglichen Plan wie in der Schweiz das Schuldrecht und das Gesellschaftsrecht einschliesslich des Handelsregisterrechts umfassen sollen. Tatsächlich wurde dann aber das Gesellschafts- und Handelsregisterrecht herausgelöst und mit dem Personenrecht in einem Erlass verbunden. Der schuldrechtliche Teil des OR wurde zurückgestellt. Das sogenannte Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) wurde vom Landtag im November 1925 verabschiedet. Es trat im Februar 1926 zusammen mit einer kurzen Vollzugsverordnung in Kraft.³¹

¹⁹ Parteiprogramm 1919, Kapitel «Verfassungspolitik», Punkt 5, abgedruckt in Vaterländische Union (Hrsg.), Die Schlossabmachungen vom September 1920, Vaduz 1996, 146 ff.; zitiert nach Wille (Fn 6) 622; siehe auch Berger (Fn 8), 52; Wilhelm Beck hatte schon 1912 mit Blick auf die Rezeption österreichischen Rechts gefordert: «Der liechtensteinische Gesetzgeber sollte etwas mehr Selbstständigkeit beweisen (und nicht so viel abschreiben!).» Wilhelm Beck, Das Recht des Fürstentums Liechtenstein, Zürich 1912, 12; zitiert nach Ospelt (Fn 18), 307; vgl. auch Wille (Fn 6) 621.

²⁰ Berger (Fn 8) 52.

²¹ Wille (Fn 6) 620.

²² Quaderer-Vogt (Fn 1) 179 ff.

²³ Diese umfassende Erneuerung des Privatrechts wurde auch vom damaligen Fürsten Johann II. ausdrücklich befürwortet; siehe Berger (Fn 8), 63 mit Nachweisen.

²⁴ Siehe Berger (Fn 8), 54; Thomas Nigg, Liechtensteinisches und schweizerisches Vereinsrecht im Vergleich, Vaduz 1996, 10.

²⁵ Berger (Fn 8), 53.

²⁶ Wille (Fn 6) 620; Berger (Fn 8) 55.

²⁷ Siehe Berger (Fn 8), 60.

²⁸ Berger (Fn 8), 51 mit Nachweisen.

²⁹ Vgl. Berger (Fn 8), 60.

³⁰ Es waren dies die §§ 285–530 ABGB, wodurch der «Von dem Sachenrechte» handelnde 2. Teil des ABGB (§§ 285–1341) «auscinandergerissen» wurde. Anders als das insoweit der Pandektistik folgende ZGB beinhaltet der erweiterte Sachenrechtsbegriff des vernunftrechtlichen ABGB sowohl «dingliche» als auch «persönliche» Rechte. Siehe Berger (Fn 8), 57 f. mit weiteren Nachweisen.

³¹ Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4.

Die Vorziehung des Gesellschaftsrechts vor dem restlichen Obligationenrecht wurde zwar auch damit begründet, dass beides zusammen sehr umfangreich geworden wäre; und dass juristische Personen und die personenrechtlichen Gemeinschaften systematisch ins Personenrecht gehörten. Der Hauptgrund lag aber an der prekären wirtschaftlichen Lage des Landes. Mit einem liberalen Gesellschaftsrecht – gepaart mit steuerlichen Vorteilen – hoffte man, ausländisches Geld und Treuhänderkunden anzulocken.³²

Das PGR wurde von Emil Beck zusammen mit Wilhelm Beck in rund vier Jahren erarbeitet. Auch ohne das restliche OR war das PGR sehr umfangreich: Es umfasste über 1100 Artikel sowie eine Schlussabteilung mit noch einmal über 150 Paragraphen. Wie schon dem Sachenrecht wurde auch dem PGR eine leicht abgeänderte Version der ZGB-Einleitungsartikel vorangestellt. Mit dem Inkrafttreten des PGR wurde neben einigen weiteren ABGB-Bestimmungen³³ der grösste Teil des Deutschen Handelsgesetzbuches aufgehoben.³⁴

Wie schon beim Sachenrecht gab es kaum eine parlamentarische Debatte. Wiederum wurde auf die Lesung der einzelnen Artikel verzichtet.³⁵ Der Entwurf wurde mit nur wenigen Änderungen verabschiedet. Der Landtag bestand damals aus nur 15 Abgeordneten mit Wilhelm Beck als einzigem Juristen, und es fehlten auch jegliche Hilfskräfte. Als einzige Erläuterung zum umfangreichen Gesetzesprojekt lag ein nur 53 Seiten umfassender sogenannter «Kurzer Bericht über die Revision des Personen- und Gesellschaftsrechts» vor.³⁶ Der Landtag war deshalb – noch mehr als beim Sachenrecht – schlicht überfordert, eine fundierte Debatte über die Gesetzesvorlage zu führen. Ein Landtagsabgeordneter sah dieser Realität wie folgt ins Auge: «Es muss uns genügen, was der Bericht sagt – und ferner muss uns der Umstand genügen, dass es die Arbeit zweier Liechtensteiner ist, die nur das Beste für Land und Volk wollen. Vertrauen wir jenen, die auch uns vertrauen.»³⁷

Anders als beim ZGB regelt der Personenrechtsteil des PGR nur die natürlichen Personen, nicht auch den Verein und die Stiftung. Diese beiden juristischen Personen sind im PGR dem Gesellschaftsrecht zugeordnet.

Wie erwähnt, war es das erklärte Ziel, ein möglichst liberales, für ausländische Investoren attraktives Gesellschaftsrecht zu schaffen. Nach der Formulierung im erwähnten Begleitbericht sollte das Gesetz «einer möglichst freien Entfaltung des wirtschaftenden Menschen» dienen.³⁸

Im Lichte dieser Zielsetzung sah man beim Personenrecht hinsichtlich der natürlichen Personen und auch beim Verein³⁹ keinen grossen Änderungsbedarf gegenüber der Rezeptionsvorlage. Dagegen wurde die Stiftung im PGR viel liberaler als im ZGB ausgestaltet. Anders als das schweizerische Vorbild konnte die Stiftung gemäss PGR als Familienstiftung zur Regelung der Vermögensnachfolge über Generationen eingesetzt werden. Dabei konnte sich der Stifter weitgehende Eingriffsrechte vorbehalten. Wie die Erfahrung zeigen sollte, machte diese liberale Regelung das liechtensteinische Stiftungsrecht anfällig für Missbräuche. Zudem ist gemäss PGR der in der Schweiz verbotene Fideikommiss weiterhin zulässig.⁴⁰

Noch stärker wich das PGR von den im OR geregelten Gesellschaftstypen ab. Für das PGR wurde nämlich wesentlich der im März 1920 publizierte Entwurf von Eugen Huber für die Revision des 2. Teils des OR von 1881 herangezogen.⁴¹ Emil Beck war mit diesen Arbeiten bestens vertraut. Als Privatsekretär von Huber war er direkt in die Entstehung von dessen OR-Entwurf involviert. Er wurde von Huber auch als Sekretär der betreffenden Expertenkommission beigezogen.⁴² Der Entwurf von Eugen Huber sah einen allgemeinen Teil des Gesellschaftsrechts vor, der dann bekanntlich für das OR von 1937 fallen gelassen wurde. Ins PGR wurde dieser Allgemeine Teil indessen übernommen, doch auch der besondere Teil des Entwurfs von Eugen Huber wurde zu einer massgeblichen Vorlage für das PGR.⁴³

Darüber hinausgehend wurden gemäss dem Begleitbericht auch «alle in der auswärtigen Gesetzgebung bekannten und bewährten Unternehmungsformen» übernommen. Zudem enthielt das PGR als eigene Schöpfung die privatrechtliche Anstalt und – völlig neu für Kontinentaleuropa – die dem angloamerikanischen Trust und dem deutschrechtlichen Salmannenrecht nachgebildete Treuhänderschaft.⁴⁴ Wie dem Trust fehlt der Treuhänderschaft eine eigene Rechtspersönlichkeit. 1928 wurde aber noch das Gesetz über das Treuunternehmen nachgeschoben. Damit wurde das PGR durch eine Trustvariante mit eigener Rechtspersönlichkeit ergänzt.⁴⁵ Als wäre dies des gesetzgeberischen Wagemuts nicht schon genug gewesen, sah Art 629 PGR vor, dass jede nach ausländischem Recht anerkannte juristische Person auch in Liechtenstein errichtet werden konnte. Diese jeglichen Numerus clausus der Gesellschaftsformen konterkarierende Bestimmung wurde erst mit der Gesellschaftsrechtsreform von 1980 wieder abgeschafft.⁴⁶

Der gesellschaftsrechtliche Teil des PGR war nicht nur wegen der schieren Fülle an geregelten Gesellschafts-

³² Siehe den von Emil und Wilhelm Beck verfassten «Kurzen Bericht über die Revision des Personen- und Gesellschaftsrechts» von 1925, S. 5 (Der «Kurze Bericht» ist mit einer Einleitung von Florian Marxer auch in Jus & News 3 [2006], 295 ff. abgedruckt und auch unter <https://www.e-archiv.li/textDetail.aspx?etID=48397> abrufbar.); vgl. Bösch (Fn 2), 26 f.; Berger (Fn 8), 61 f.

³³ Es sind dies insbesondere die personenrechtlichen (§§ 15–43) sowie die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen (§§ 1175–1216).

³⁴ Bösch (Fn 2); Berger, (Fn 8), 65 f.

³⁵ Bösch (Fn 2), 8; Fn 48.

³⁶ Bösch (Fn 2), 16.

³⁷ Protokoll der Landtagssitzung vom 25.11.1925; zitiert nach Nigg (Fn 24), 10 Fn 36.

³⁸ Kurzer Bericht (Fn 32), 8.

³⁹ Siehe aber immerhin Nigg (Fn 24), 24 ff., sowie Bösch (Fn 2), 35 ff.

⁴⁰ Art 829–833 PGR; vgl. Nigg (Fn 24), 23.

⁴¹ Dagegen spielten der weitere Entwurf von Arthur Hoffmann von 1924 sowie die Ergebnisse der Beratungen der Expertenkommission von 1924/25 eine kleinere Rolle; siehe Bösch (Fn 2), 39 ff.

⁴² Liechtensteiner Vaterland, 23.11.1957, S 1; Bösch (Fn 2), 21 u. 39.

⁴³ Bösch (Fn 2), 40 ff.

⁴⁴ Siehe Harald Bösch, Die liechtensteinische Treuhänderschaft zwischen Trust und Treuhand, Mauren 1995, 246 ff.

⁴⁵ Siehe hinten Fn 50.

⁴⁶ LGBl. 180 Nr 39. Siehe zu dieser Reform Walter Kieber, Vorbeugung von Missbräuchen – Ziel der Gesellschaftsrechtsreform, LJZ 1980, 2ff.

formen unübersichtlich. Viele Bestimmungen waren auch wenig präzise. Zudem enthielt das Gesetz eine Vielzahl von Verweisungen. Gemäss dem Liechtenstein in verschiedenen Funktionen verbundenen österreichischen Zivilrechtler Franz Gschnitzer – auf ihn wird noch mehrfach zurückzukommen sein – war mit dem PGR «an die Stelle eines festen Rechtskörpers [...] ein molluskenhaftes Weichtier» getreten.⁴⁷

Lob kam dagegen – nicht ganz überraschend – von schweizerischer Seite: So in einem Schreiben des Zürcher Straf- und Zivilrechtlers Ernst Hafer, der wie Emil Beck bei Eugen Huber dissertiert hatte. Hafer schreibt: «Ich [...] beglückwünsche Sie, dass es Ihrem Lande gelungen ist, bei aller Anlehnung an die schweizer. Gesetzgebung dennoch ein originelles Buch zu schaffen.»⁴⁸

Das PGR war ausdrücklich mit «Liechtensteinisches Zivilgesetzbuch. 3. Teil. Personen- und Gesellschaftsrecht» überschrieben. Nach dem ursprünglichen Plan war ja als zweiter Teil des Zivilgesetzbuches das OR vorgesehen gewesen. Damit sollte kein Zweifel daran gelassen werden, dass der Erlass des Schuldrechtsteils des Obligationenrechts möglichst bald nachgeholt werden sollte.

IV. Der Rezeptionsstopp – wie weiter?

Schon im Januar 1926 trat die Regierung an Emil Beck heran und ersuchte ihn, seine Arbeit am «Entwurf des kommenden Obligationenrechtes» nach Massgabe der ihm zur Verfügung stehenden Zeit «möglichst beschleunigen» zu wollen. Offenbar hatte Emil Beck zu diesem Zeitpunkt schon einen Teilentwurf für das liechtensteinische OR fertiggestellt. Auch am Erbrecht scheint Emil Beck schon gearbeitet zu haben.⁴⁹

Diese Gesetzesprojekte wurden in der Folge aber nicht mehr realisiert. Einzig das schon erwähnte Gesetz über das Treuunternehmen wurde noch fertiggestellt und 1928 in das PGR eingefügt (Art 932a PGR §§ 1–170).⁵⁰

Damit blieb die Rezeption des schweizerischen ZGB in Liechtenstein auf halbem Wege stecken oder mit den Worten des liechtensteinischen Trustexperten Klaus Biedermann: «Das neue Ganze ist unvollendet und das alte Ganze zerrissen».⁵¹

Für diesen unplanmässigen Rezeptionsstopp⁵² gibt es mehrere Gründe. Am wichtigsten waren die schlagartig geänderten innenpolitischen Verhältnisse aufgrund des sogenannten Sparkassaskandals im Jahre 1928. Es han-

delt sich um einen Veruntreuungs- und Betrugsfall, in den führende Vertreter von Wilhelm Becks Volkspartei involviert waren. Die Folgen waren dramatisch. Der Skandal kostete das Land aufgrund der Staatshaftung rund 1.8 Millionen CHF, was zwei Jahresbudgets entsprach. Als direkte Folge gewann die oppositionelle Bürgerpartei die anschliessenden Landtagswahlen haushoch.⁵³ Die Bürgerpartei war – wie erwähnt – wesentlich konservativer als die Volkspartei und stärker nach Österreich orientiert. In dieser Konstellation war es für die Bürgerpartei nicht selbstverständlich, das Rezeptionsprojekt des politischen Gegners weiterzuführen.⁵⁴

Aber auch abgesehen vom Sparkassaskandal hatte Liechtenstein mit enormen wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen, die wohl auch andere Prioritäten erforderten. Abgesehen von der einsetzenden Weltwirtschaftskrise wurde das Land im September 1927 von einer verheerenden Rheinüberschwemmung heimgesucht.⁵⁵

Alle diese Umstände trugen dazu bei, dass die neue Regierung das Rezeptionsprojekt fürs Erste sistierte. Es wäre aber politisch heikel gewesen, die ZGB-Rezeption definitiv zu stoppen. Denn die wirtschaftliche Anbindung an die Schweiz durch den Zollvertrag war in der Bevölkerung unbestritten, ebenso die damit verbundene automatische Übernahme zahlreicher schweizerischer Erlasse.⁵⁶ Diese Faktoren hätten jedenfalls für eine Fortsetzung der Rezeption von ZGB und OR gesprochen.

In dieser Situation entschied sich die Regierung 1932, beim schon erwähnten österreichischen Zivilrechtler Franz Gschnitzer ein Gutachten zum weiteren Vorgehen in Sachen ZGB-Rezeption einzuholen.

In seinem Gutachten mit dem Titel «Der gegenwärtige Stand des liechtensteinischen Zivilrechtes und seine Zukunft»⁵⁷ betonte Gschnitzer zunächst die Vorteile der Rezeption ausländischen Rechts, wodurch «die Ersparnis an geistiger und wirtschaftlicher Kraft gross» sei. Es sei für Liechtenstein auch unmöglich, die notwendige Fortbildung des Rechts durch Lehre, Schrifttum und Praxis sicherzustellen. Um die Vorteile einer Rezeption voll nutzen zu können, sei «das fremde Recht nur dort zu ändern, wo es sich nicht umgehen» lasse. Damit erteilte Gschnitzer der Vorgehensweise bei der bisherigen ZGB-Rezeption eine klare Absage. Wie erwähnt, war diese Rezeption gerade nach dem gegenteiligen Motto «Keine blinde Aufnahme fremder Gesetze ohne Anpassung» erfolgt.⁵⁸ Für das weitere Vorgehen verwarf Gschnitzer die beiden Maximalvarianten; d.h., er war sowohl gegen die Rückgängigmachung der erfolgten ZGB-Teilrezeption als auch gegen die Übernahme des gesamten ZGB. Die Übernahme des schweizerischen Obligationenrechts erachtete er wegen der schon erfolgten Rezeption des Sachenrechts zwar als Erleichterung für den Rechtsverkehr.

⁴⁷ Franz Gschnitzer, *Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates*, in: Adolf Peter Goop (Hrsg.), *Gedächtnisschrift Ludwig Marxer*, Zürich 1963, 19 (44); siehe auch Bösch (Fn 2), 8 f.

⁴⁸ Schreiben an die Regierung vom 9. Mai 1926; zitiert nach Nigg (Fn 24), 23.

⁴⁹ Bösch (Fn 2), 27 f. mit Nachweisen.

⁵⁰ Gesetz über das Treuunternehmen vom 10. April 1928, LGBl. 1928 Nr. 6.

⁵¹ Klaus Biedermann, *Die Treuhänderschaft des liechtensteinischen Rechts*, dargestellt an ihrem Vorbild, dem Trust des Common Law, Bern 1981, 18 Fn 23.

⁵² An den ursprünglichen Plan einer umfassenden ZGB-Rezeption erinnern noch zwei nach wie vor in Kraft befindliche Bestimmungen der Schlussabteilung des PGR (SchlAPGR): So bleibt die erbrechtliche Regelung in § 4 SchlAPGR «bis zum Erlass des neuen Erbrechts» und die vormundschaftliche Übergangsbestimmung in § 12 SchlAPGR «bis zum Erlass eines Familienrechts» in Geltung; zitiert nach Bösch (Fn 2), 29.

⁵³ Peter Geiger, *Krisenzeit. Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928–1939*, Vaduz/Zürich 1997, Bd. 1, 86 ff.

⁵⁴ Vgl. Wille (Fn 6), 623 f.

⁵⁵ Geiger (Fn 53) 84 ff. u. 140 ff.

⁵⁶ Wille (Fn 6), 100 ff.; Berger (Fn 8), 70 f.

⁵⁷ Franz Gschnitzer, *Der gegenwärtige Stand des liechtensteinischen Zivilrechtes und seine Zukunft*, Gutachten 1932 (LLA RF 128/125).

⁵⁸ Siehe vorne Fn 19.

Praktikabel erschien Gschnitzer aber auch ein Verzicht auf die Übernahme des Obligationenrechts, wobei dann aber die drei österreichischen Teilrevisionen des ABGB aus dem Ersten Weltkrieg nachzuvollziehen seien. Gschnitzer tendierte eher zu dieser zweiten Variante, gab aber keine Empfehlung ab.⁵⁹ Die Regierung unterbreitete das Gutachten Gschnitzers verschiedenen liechtensteinischen Rechtspraktikern, doch brachte auch dies kein eindeutiges Resultat.⁶⁰ In den Folgejahren und erst recht während des Zweiten Weltkrieges tat sich nichts mehr in dieser offenen Frage. Es galten andere Prioritäten.⁶¹

Zu Beginn der 1950er-Jahre setzte die Regierung eine sogenannte Rechtsbuchkommission aus mehreren liechtensteinischen Juristen ein. Deren primäre Aufgabe war zwar die Sichtung, Ordnung und Aktualisierung des liechtensteinischen Rechtsbestandes.⁶² Von der Kommission wurden aber auch «Anträge für Neufassung, Änderung oder Neuschaffung von Gesetzen» erwartet.⁶³ Entsprechend griff die Kommission die seinerzeit offengelassene Frage auf, ob nun das schweizerische Obligationenrecht rezipiert oder ob der betreffende Teil des ABGB (§§ 859 ff.) aktualisiert werden sollte. Im Sommer 1952 zog die Kommission hierfür wiederum Gschnitzer als Experten bei. Er war inzwischen Präsident des liechtensteinischen Obersten Gerichtshofes geworden.⁶⁴

Entgegen seinem Gutachten von 1932 kritisierte Gschnitzer in diesem neuen Gutachten⁶⁵ die bisherige Rezeptionspolitik nunmehr scharf. Er plädierte noch vehementer als in seinem ersten Gutachten für den Verzicht auf Abweichungen bei der Rezeption ausländischen Rechts. Im Übrigen sah er aus rechtlicher Sicht gute Gründe sowohl für als auch gegen die Übernahme des schweizerischen OR. Darüber hinaus stellte Gschnitzer diesmal dezidiert rechtspolitische Überlegungen an, welche für ihn nun den Ausschlag gegen die Übernahme des OR gaben. Er erachtete es als der liechtensteinischen Souveränität abträglich, sich rechtlich noch stärker an die Schweiz anzunähern. Er sprach sogar von der «Gefahr politischer Aufsaugung».⁶⁶

Diese Befürchtungen wischte die Rechtsbuchkommission jedoch vom Tisch. Es habe auch «während der ausschliesslichen Herrschaft des österreichischen Rechts in Liechtenstein keine Gefährdung durch Österreich» gegeben.⁶⁷ Die Kommission sprach sich jedenfalls mit einer Ausnahme für die Übernahme des OR aus. Eine Ver-

nehmlassung bei Richtern und Anwälten ergab aber wieder die gegenteilige Meinung.⁶⁸

Der Landtag setzte daraufhin eine Studienkommission ein. Diese holte ihrerseits ein Gutachten ein; nunmehr beim schweizerischen Mitglied des Obersten Gerichtshofes, dem Berner Zivilrechtler Peter Liver. Liver widersprach in seinem Gutachten von 1954⁶⁹ der Auffassung von Franz Gschnitzer. Zwar ist auch Liver grundsätzlich für eine «unveränderte Übernahme», tritt aber dafür ein, dass der liechtensteinische Gesetzgeber ihm «gut, billig und zweckmässig» erscheinende Änderungen und Ergänzungen vornehmen könne.⁷⁰ Er hat entsprechend Verständnis für das Vorgehen bei der bisherigen ZGB-Rezeption. So sei es wohl richtig gewesen, das Bergrecht und das Wasserrecht aus dem Entwurf des ZGB zu übernehmen. Dass man diese Abschnitte schliesslich aus dem ZGB gestrichen habe, weil man sie teils dem kantonalen Recht, teils dem eidgenössischen öffentlichen Recht habe überlassen wollen, sei für Liechtenstein nicht relevant gewesen.⁷¹ Auch ergebe es nach der schon erfolgten Teilrezeption des ZGB eindeutig Sinn, das (1934 revidierte) schweizerische OR ebenfalls noch zu übernehmen. Die souveränitätspolitischen Vorbehalte von Gschnitzer wies auch Liver zurück. «Wenn das schweizerische Obligationenrecht übernommen würde, blieben das Familienrecht, Erbrecht, Strafrecht, Strafprozessrecht, die Exekutionsordnung immer noch österreichisch und vor allem die Zivilprozessordnung.»⁷² Liver sah zudem im Aufeinandertreffen von schweizerischem materiellem Zivilrecht mit österreichischem Zivilprozessrecht kein wirkliches Problem, weil der schweizerische Gesetzgeber immer auch auf die verschiedensten kantonalen Zivilprozessordnungen Rücksicht nehmen müsse.⁷³ Diese Argumentation von Liver zeigt nun aber, dass er schon im damaligen Zeitpunkt nicht mehr von einer vollständigen Übernahme des ZGB ausging.

Die Studienkommission des Landtages folgte weitgehend der Empfehlung von Liver zur Rezeption des

⁵⁹ Gschnitzer (Fn 57), 5 ff.; siehe auch Berger (Fn 8), 71 f., und Wille (Fn 6), 625.

⁶⁰ Berger (Fn 8), 72 f.

⁶¹ Siehe Wille (Fn 6), 627 f. mit Nachweisen.

⁶² Wille (Fn 6), 628 f.; Berger (Fn 8), 79 ff.

⁶³ Berger (Fn 8), 85.

⁶⁴ Siehe Berger (Fn 8), 86. Liechtenstein hat eine lange Tradition mit österreichischen und schweizerischen Richtern in allen Instanzen und hat damit gute Erfahrungen gemacht. Siehe Berger (Fn 8), 217 ff., mit Verweis auf Daniel Thürer, Gute Erfahrung mit «fremden» Richtern, NZZ vom 10.9.1990; siehe auch Hoch (Fn 16), 1233 ff.

⁶⁵ Franz Gschnitzer, Gutachten über die Rezeption des Schweizerischen Obligationenrechts, Innsbruck, Sommer 1952 (LLA RF 256/072).

⁶⁶ Gschnitzer (Fn 65), 3; siehe hierzu Wille (Fn 6), 629 ff., und Berger (Fn 8), 86 f.

⁶⁷ Protokoll der 9. Sitzung der Rechtsbuchkommission vom 19. November 1952, LLA RF 256/072, 3; zitiert nach Wille (Fn 6), 631.

⁶⁸ Siehe Wille (Fn 6), 631 f.; Berger (Fn 8), 87 f.

⁶⁹ Peter Liver, Gutachten über eine neue Ordnung des Obligationenrechts im Fürstentum Liechtenstein vom 30.8.1954 (LLA RF 256/072).

⁷⁰ Liver (Fn 69), 10 f.; zitiert nach Wille (Fn 6), 640. Zu vermeiden sind entsprechend rein sprachliche Änderungen an der Rezeptionsvorlage, wie dies aber immer wieder vorkommt. Siehe das entsprechende obiter dictum in StGH 2021/099, Erw. 3,7 (www.gerichtsentscheide.li): «An dieser Stelle ist allerdings wieder einmal darauf hinzuweisen, dass es eine keineswegs seltene, der Rechtssicherheit aber abträgliche gesetzesredaktionelle Unsitte ist, vom Wortlaut von Rezeptionsmaterie ohne Not abzuweichen, auch wenn dies materiell nicht angezeigt ist.» Bei nicht wörtlicher Rezeption ist häufig unklar, ob nun auf Literatur und Rechtsprechung des Rezeptionsstaates zurückgegriffen werden kann oder nicht. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die liechtensteinische Rechtsprechung, wonach bei Rezeptionsmaterie (nur) Abweichungen von den entsprechenden Vorgaben des Rezeptionslandes näher begründet werden müssen (so StGH 2022/040, Erw. 3.3.1; OGH.2014.215, Erw. 7.4.1; VGH 2014/110, Erw. 3 [alle www.gerichtsentscheide.li]).

⁷¹ Liver (Fn 69), 11; zitiert nach Wille (Fn 6), 622.

⁷² Liver (Fn 69), 11; zitiert nach Wille (Fn 6), 632; siehe auch Berger (Fn 8), 88 ff.

⁷³ Liver (Fn 69), 16 f.

schweizerischen OR, «um ein möglichst einheitliches Wirtschafts- und Verkehrsrecht zu bekommen».⁷¹ Eine Vernehmlassung beim Landgericht und den liechtensteinischen Rechtsanwältinnen ergab aber wieder einmal die gegenteilige Meinung. Der in dieser Sache offensichtlich unschlüssige Landtag vertagte das Traktandum in der Folge mehrmals. In seiner Sitzung vom 17. November 1955 beschloss er, diese Frage vorläufig zurückzustellen.⁷² Es sollte zwei Jahrzehnte dauern, bis wieder Bewegung in die Rezeptionsthematik kam und diese Frage endlich geklärt wurde.

Dass die rezeptionspolitische Blockade auch nach dem Zweiten Weltkrieg fort dauerte, hatte wesentlich mit dem durch den Krieg noch weiter gestiegenen Stellenwert des Zollvertrages zu tun. Man war sich parteiübergreifend einig, dass Liechtenstein wohl nur dank der engen Anlehnung an die Schweiz vom Krieg verschont geblieben war. Entsprechend hätte man mit einem definitiven Verzicht auf die Übernahme des schweizerischen OR gegenüber der Schweiz den Eindruck einer mangelnden Wertschätzung des engen bilateralen Verhältnisses riskiert, was auch in der liechtensteinischen Bevölkerung nicht verstanden worden wäre. Anders wäre dies nur gewesen, wenn man sich auf eindeutige Expertenmeinungen hätte stützen können, was aufgrund der Divergenzen zwischen Gschnitzer und Liver gerade nicht der Fall war.⁷³ Im Übrigen hatte sich auch gezeigt, dass die Gerichte und Behörden mit der parallelen Geltung von aus Österreich und der Schweiz rezipiertem Privatrecht in der Praxis recht gut zurechtkamen. Gemäss einer Einschätzung Gschnitzers liess sich dies nur so erklären, dass die Unterschiede zwischen den europäischen Rechtsordnungen doch nicht so gross sind, wie sie uns erscheinen.⁷⁴

V. Der neue Konsens: pragmatische Rezeptionspolitik

Mit grösserer zeitlicher Distanz zum Krieg wurde der Zollvertrag immer mehr zur im Wesentlichen unbestrittenen innen- und aussenpolitischen Konstante. Gerade dadurch wurde es zu Beginn der 1970er-Jahre möglich, die Vor- und Nachteile der engen Anbindung an die Schweiz offen zu diskutieren. Dabei konnte man mit einigem Verständnis der Schweiz für eine solche Diskussion rechnen, zumal sie sich ihrerseits den Anforderungen der immer stärkeren europäischen Integration stellen musste. Damit ergab sich auch ein neuer Spielraum für die Rezeptionspolitik, welche nun erstmals weitgehend unbelastet von parteipolitischen Spannungen und aussenpolitischer Rücksichtnahme pragmatisch gestaltet werden konnte. Vor diesem Hintergrund bildete sich ein parteiübergreifender Konsens heraus, dass es im Wesentlichen bei der bisherigen Teilrezeption des ZGB bleiben und das Augenmerk auf die Aktualisierung der jeweiligen Rezeptionsmaterien gelegt werden sollte.⁷⁵

Mitte der 1970er-Jahre fiel der Entscheid für die Beibehaltung der erb- und schuldrechtlichen Bestimmungen des ABGB und damit definitiv gegen das OR. Entsprechend wurden nun endlich die österreichischen ABGB-Novellen aus dem Ersten Weltkrieg übernommen, soweit diese noch relevant waren.⁷⁶

Dieser Grundsatzentscheid gab keinen Anlass mehr für grosse Diskussionen im Landtag. Ein Abgeordneter störte sich nur noch an der «veralteten und daher unverständlichen Sprache» des ABGB. Dem wurde aber entgegengehalten, dass sich «auch das ZGB [...] nicht gerade wie ein Roman» lese.⁷⁷

Aber auch der Grundsatzentscheid gegen eine OR-Rezeption wurde pragmatisch gehandhabt. Wo dies sinnvoll schien, wickelte der Gesetzgeber ohne grosse Bedenken von der österreichischen Rezeptionsmaterie ab. Insbesondere wurde das schweizerische Arbeitsvertragsrecht ins ABGB übernommen; dies abgesehen von der aufgrund des Zollvertrages generell engen wirtschaftlichen Verflechtung auch deswegen, weil schon die schweizerische Arbeiterschutzgesetzgebung rezipiert worden war.⁷⁸

Für die weitere Rezeptionspolitik war wesentlich, dass die liechtensteinische Verwaltung in den 1980er- und 90er-Jahren personell stark ausgebaut wurde.⁷⁹ Dadurch bestand mehr Spielraum für eigenständige gesetzgeberische Lösungen, wo weder in der Schweiz noch in Österreich eine geeignete Rezeptionsvorlage zur Verfügung stand. Diese selektivere Rezeptionspolitik lässt sich exemplarisch an der Eherechtsreform aufzeigen. Das neue Eherecht wurde als Teil einer umfassenden Familienrechtsreform in mehreren Teilrevisionen von Mitte der 1970er- bis Ende der 1990er-Jahre realisiert.

⁷¹ Berger (Fn 8), 90 mit Verweis auf Bericht der Landtagskommission an den Landtag vom 26.11.1954 (LLA RF 256/072); siehe auch Wille (Fn 6), 633.

⁷² Siehe hierzu Wille (Fn 6), 634 f.

⁷³ Ausführlich hierzu Wille (Fn 6), 635 ff.

⁷⁴ Franz Gschnitzer, *Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates*, in: Adolf Peter Goop (Hrsg.), *Gedächtnisschrift Ludwig Marxer*, Zürich 1963, 19 (46); siehe hierzu auch Ospelt (Fn 18), 306 f. Dies gilt auch für die unterschiedlichen Auslegungsregeln in ABGB und ZGB; wobei nicht klar ist, ob die entsprechenden §§ 6 und 7 ABGB nicht generell von den im Sachenrecht (und dann auch im PGR) rezipierten ZGB-Einleitungsartikeln derogiert wurden. Gemäss Art 101 Ziff. 1 SchlTSR finden die Einleitungsartikel nämlich «Anwendung auf alle Gebiete des Privatrechts». Diese Bestimmung wurde allerdings erst 1998 «wiederentdeckt» (siehe Georges Baur, *Normenvielfalt bei der richterlichen Rechtsfindung im liechtensteinischen Privatrecht*, LJZ 1998, 12 ff.). Die Rechtsprechung hat davon aber nur zögerlich Kenntnis genommen und wendet parallel auch die ABGB-Auslegungsregeln weiterhin an (so StGH 2013/115, Erw. 3.2; OGH 5 ES 2004.72–i3 [beide www.gerichtentscheide.li], OGH 4C 376/96, LFS 1998, 332 [335]). Zur teilweise kontroversen Literatur hierzu siehe Georges Baur, *Kohärente Interpretationsmethode als Instrument europarechtskonformer Rechtsanwendung – eine rechtspolitische Skizze*, in: 25 Jahre Liechtenstein-Institut, Schaan 2011, 47 (56 ff.).

⁷⁵ Ausführlich hierzu Wille (Fn 6), 639 ff.

⁷⁶ Konkret ging es um die Anpassung der erb- und schuldrechtlichen Bestimmungen gemäss den österreichischen 1. und 3. ABGB-Novellen von 1914 und 1916. Die 2. ABGB-Novelle von 1915 hatte das Sachenrecht betroffen und war deshalb für Liechtenstein obsolet. Die liechtensteinische ABGB-Novelle vom 10. November 1976, I.GBl. 1976 Nr 75, trat auf den 1.1.1977 in Kraft.

⁷⁷ Landtagsprotokoll 1976/III, 532 ff.; zitiert nach Berger (Fn 8), 141.

⁷⁸ Ausführlich hierzu Berger (Fn 8), 125 ff.

⁷⁹ Siehe Wille (Fn 6), 643; Ospelt (Fn 18), 307.

Liechtenstein war noch bis in die jüngere Vergangenheit stark katholisch geprägt. Das «völlig aus der Zeit gefallene Eherecht»⁸⁵ musste entsprechend in mehreren, politisch verdaulichen Schritten modernisiert werden. Für das Ehegesetz von 1974⁸⁶ – es brachte die Zivilehe und auch für Katholiken die Möglichkeit der Scheidung – wurden deshalb teilweise nicht die damals aktuellen Regelungen der Schweiz und Österreichs rezipiert; so wurde für die Regelung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe – mit dem Ehemann als Familienoberhaupt – auf die ursprüngliche Fassung des ZGB zurückgegriffen. Erst mit der Familienrechtsreform von 1993 (LGBL 1993 Nr 53) wurde die Geschlechtergleichheit im Eherecht hergestellt.⁸⁵ Für die Güterstandregelung wurden eigene Bestimmungen geschaffen, da weder die österreichische noch die schweizerische Regelung als optimal erachtet wurde.⁸⁶ Der letzte Teil der Modernisierung des Eherechts war die Scheidungsrechtsreform von 1999 (LGBL 1999 Nr 28). Da in der Schweiz ebenfalls eine Scheidungsrechtsreform im Gang war, wurde gleich darauf zurückgegriffen, zumal man diese Regelung als der österreichischen überlegen erachtete. Letztere sah im Gegensatz zur schweizerischen Regelung neben dem Zerrüttungs- auch noch das Verschuldensprinzip vor. In der Praxis hatte sich aber gezeigt, dass die weitaus meisten Ehescheidungen in Österreich aufgrund des Zerrüttungstatbestandes erfolgten, sodass man in Liechtenstein gleich auf das Verschuldensprinzip verzichtete.⁸⁷ Die Vorgehensweise bei dieser Reform ist ein Beispiel dafür, dass die – in Liechtenstein typischerweise verzögerte – Privatrechtsrezeption nicht nur nachteilig sein muss. Vielmehr kann dies auch ein Vorteil sein, um von den Erfahrungen im Rezeptionsland zu profitieren.⁸⁸

Da sich die Rezeptionsbemühungen im Privatrecht während Jahrzehnten auf das Familien- und Erbrecht sowie das Schuldrecht konzentriert hatten, war anderes liegen geblieben. Man hatte sich seit der Teilrezeption des ZGB in den 1920er-Jahren kaum um die Aktualisierung des Sachenrechts und des Gesellschaftsrechts gekümmert.

Im Sachenrecht waren in den 1960er-Jahren immerhin die ZGB-Revisionen betreffend Einführung des Stockwerkeigentums (LGBL 1965 Nr 25) und des Baurechts (LGBL 1969 Nr 40) nachvollzogen worden. Hier war der wirtschaftliche Druck aufgrund des damaligen Bau-booms gross genug, dass mit dem Nachvollzug der schweizerischen Revisionen nicht lange zugewartet werden konnte. Es dauerte aber bis 2008, bis auch die zahlreichen weiteren schweizerischen Sachenrechtsrevisionen, welche zum Teil Jahrzehnte zurücklagen, in einer grossen Revision in Liechtenstein weitgehend nachvollzogen wurden (LGBL 2008 Nr 139). Besonders wichtig

war dabei der Nachvollzug der Teilrevision des ZGB von 1991, welche das Immobiliarsachen- und Grundbuchrecht betraf.⁸⁹ Die dabei nicht mehr berücksichtigte schweizerische Sachenrechtsrevision von 2009 (u.a. mit der Einführung des Registerschuldbriefs) wurde relativ zügig schon 2016 nachvollzogen (LGBL 2016 Nr 349).

Im Bereich des Gesellschaftsrechts – das wie erwähnt anders als in der Schweiz auch die für das liechtensteinische Treuhandwesen zentrale Stiftung umfasst – erfolgte eine erste grössere Reform im Jahre 1980 (LGBL 1980 Nr 39). Damit wurden u.a. die bis dahin allzu laxen Anforderungen an die Ausübung der Treuhänderfunktion angehoben.⁹⁰ Die bisher letzte grosse Privatrechtsrevision war die Totalrevision des Stiftungsrechts von 2009 (LGBL 2008 Nr 220). Damit wurden die Möglichkeiten zum Missbrauch liechtensteinischer Stiftungen wesentlich eingeschränkt, indem die Verantwortlichkeit des Stifters erhöht und die staatliche Aufsicht sowie die Begünstigtenrechte gestärkt wurden. Die Unterschiede zur Stiftung des ZGB bleiben indessen nach wie vor gross.⁹¹

VI. Schlussbemerkungen

Ein derart kleines Staatswesen wie Liechtenstein kann ohne Rechtsrezeption nicht auskommen. Wie erwähnt,⁹² war entsprechend auch beim Privatrecht nie die Frage, ob, sondern nur wie rezeptiert werden sollte. Aber über das «Wie» gab es heftige Kontroversen; und zwar sowohl zur Frage, wie umfangreich die Rezeption und ob sie möglichst unverändert erfolgen sollte, als auch darüber, woher rezipiert werden sollte.

Primär wegen der Kontroverse um die Frage nach dem «Woher» blieb die vor 100 Jahren begonnene liechtensteinische ZGB-Rezeption auf halbem Wege stecken. Liechtenstein befindet sich deshalb in der international wohl einmaligen Situation, dass das materielle Privatrecht weitgehend unplanmässig aus zwei recht unterschiedlichen Rechtskörpern besteht.⁹³ In der Praxis kommen die Gerichte und Behörden damit aber gut zurecht. Wie erwähnt,⁹¹ bemerkte Franz Gschmitter Anfang der 1960er-Jahre dazu, dass die Unterschiede zwischen den europäischen Rechtsordnungen wohl doch nicht so gross seien, wie sie uns erschienen.

Dieser Befund einer zunehmenden Rechtsvereinheitlichung (auch) im Privatrecht gilt heute aufgrund der weit fortgeschrittenen europäischen Integration umso mehr. Liechtenstein ist zwar erst 1994 dem Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten. Seither wird die Privatrechtsrezeption aus den beiden Nachbarstaaten aber immer stärker durch das EWR-Recht überlagert.⁹⁵ In Liechtenstein ist man aufgrund des Zollvertrages zwar

⁸⁵ Berger (Fn 8), 163.

⁸⁶ Ehegesetz vom 15. Dezember 1973, LGBL 1974 Nr 20. Das neue Eherecht wurde nicht mehr ins ABGB eingefügt, sondern – wie in Österreich – als gesondertes Gesetz erlassen; siehe Berger (Fn 8), 124.

⁸⁵ Siehe Berger (Fn 8), 123 ff.

⁸⁶ Siehe Berger (Fn 8), 178.

⁸⁷ Siehe Berger (Fn 8), 205 f.

⁸⁸ Siehe Berger (Fn 8), 199 f.

⁸⁹ Siehe zum Ganzen Bericht und Antrag der Regierung (BuA) 2007 Nr 141, 5 ff.

⁹⁰ Siehe Kieber (Fn 46), 6 f.

⁹¹ Siehe BuA 2008 Nr 13, 13 ff., sowie Harald Bösch, Liechtensteinisches Stiftungsrecht – Alles beim Alten oder kein Sein mehr auf dem anderen? in: 25 Jahre Liechtenstein-Institut, Schaan 2011, 79 (91 ff.).

⁹² Siehe vorne Fn 11.

⁹³ Vgl. Bösch (Fn 2), 29: «einzigartige Mischung diverser Materien-gesetze aus verschiedenen Herkunftsbereichen».

⁹⁴ Siehe vorne Fn 77.

⁹⁵ Vgl. Wille (Fn 6), 639 f. mit weiteren Nachweisen.

gewohnt, dass ausländisches Recht in grossem Stil übernommen werden muss. Beim EWR-Recht hat dies aber noch einmal eine ganz andere Dimension.⁹⁶ Zudem betrifft der Zollvertrag das Privatrecht nur am Rande. Auch dies ist beim ins EWR-Recht übernommenen EU-Recht anders. Aber das ist ein anderes Thema, das hier nicht mehr vertieft werden kann.

Um aber noch einen Schlusspunkt mit Eugen Huber und dem ZGB zu setzen: Wie Ernst A. Kramer vor einigen Jahren bemerkt hat, könnte man sich gerade bei den das nationale Privatrecht überlagernden Brüsseler Erlassen hinsichtlich Prägnanz und Verständlichkeit an Eugen Hubers ZGB ein Beispiel nehmen. Wie Kramer aber ebenfalls zu Recht erwähnt, lassen sich selbst die jüngeren ZGB-Revisionen nicht mehr an Huber'schen Massstäben messen.⁹⁷

⁹⁶ So galten im Jahre 2017 via EWR gegen 3000 EU-Rechtsakte in Liechtenstein. Siehe Peter Bussjäger/Christian Frommelt, Europäische Regulierung und nationale Souveränität. Praxisfragen zur Übernahme europäischen Rechts ausserhalb der EU, IJZ 2017, 40 (45 Fn 27).

⁹⁷ Ernst A. Kramer, Der Stil eines zukünftigen europäischen Vertragsgesetzes – die schweizerische Privatrechtskodifikation als Vorbild? ZBJV 144/2008, 901 (904 f., 917).